

Wird Datenschutz europäisch?

Am 25. Januar 2012 verkündete EU-Kommissarin Vivian Reding, dass das Datenschutzrecht in EU-Europa auf neue Beine gestellt werden soll. Ziel ist die Schaffung eines neuen EU-weit einheitlich geltenden Datenschutzrechts. Dieses soll das Vertrauen in den Datenschutz und den gemeinsamen digitalen Markt stärken.

Die europäische Kommission reagiert darauf, dass das Internet nicht an geografische Grenzen gebunden ist und dass sich der Umgang mit Daten durch das Internet massiv gewandelt hat. Waren bei Erlass der heute noch geltenden europäischen Richtlinie anno 1995 gerade einmal 1 % der Bevölkerung regelmäßig im Internet vertreten, so ist das Medium heute omnipräsent und unverzichtbar.

Mit dem legislativen Instrumentarium einer Verordnung der Europäischen Union sollen für alle Mitgliedstaaten verbindliche einheitliche, technisch zeitgemäße Regelungen geschaffen werden. Eine EU-Verordnung bedarf anders als eine Richtlinie nicht der Umsetzung in nationale Regelungen, sondern ist in jedem Mitgliedstaat direkt anwendbar.

Wichtigste Änderungen sollen sein:

- Die Schaffung von EU-weit unmittelbar verbindlichen und einheitlichen Regelungen zum Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich.
- Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Durch den Wegfall von zB. national diversen Meldepflichten soll der europäischen Wirtschaft ein Einsparpotential von 2,3 Milliarden Euro jährlich entstehen.
- Eine Stärkung der nationalen Datenschutzbehörden. Diese sollen in jedem Mitgliedstaat alleiniger Ansprechpartner für alle Organisationen sein und in die Lage versetzt werden, auch sehr hohe Geldbußen auszusprechen.
- Jede außerhalb der EU erfolgende Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch auf den EU-Markt ausgerichtete Unternehmen, die ihre Dienste den EU-Bürgern anbieten, soll einer zukünftigen europäischen Datenschutzverordnung unterliegen.
- Ein Recht, persönliche Daten von einem Anbieter zu einem anderen mitnehmen zu dürfen soll geschaffen werden (Recht auf Datenportabilität).
- Festgelegt werden soll ein Recht darauf, dass Daten auf den Wunsch des Nutzers hin vollständig gelöscht werden müssen, so lange dem kein höherwertiges Interesse (zB. bei Datenbanken, Medienarchiven) entgegen steht (Recht auf Vergessen).
- Die Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von persönlichen Daten soll nur noch ausdrücklich, nicht mehr stillschweigend durch bloße Nutzung, möglich sein.

Die Vorschläge der Kommission werden zunächst dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur weiteren Erörterung übermittelt. In Kraft treten sollen sie zwei Jahre nach der Annahme.

Unabhängig von der geplanten Verordnung soll es zeitnah zu einer Änderung im deutschen Datenschutzrecht kommen. Durch die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger wurde am 17.01.2012 nochmals bestätigt, dass die Datenschutznovelle zum Arbeitnehmerdatenschutz in Kürze als Gesetzesentwurf vorgelegt werden soll.

München, 31. Januar 2012

RA Dr. Oliver M. Habel, RA Karl Valentin Döring